



● Pflege von Gehölzen

Schutzzeit - § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz

In der Zeit vom 01. März bis 30. September ist es verboten,

- 1) Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
- 2) Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

Das Verbot dient dem Erhalt der Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten und schützt vor allem die Vögel in der Brut- und Aufzuchtzeit.

Für folgende Maßnahmen gilt das Verbot nicht (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG Legalausnahmen):

- 1) behördlich angeordnete Maßnahmen,
- 2) Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
- 3) nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
- 4) zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Bau-
maßnahmen beseitigt werden muss.

Das Freischneiden des Lichtraumprofils, die Gewässerunterhaltung und Verkehrssicherung können in der Regel auch planmäßig im Winterhalbjahr erledigt werden. Ausnahmen gelten daher nur für nicht vorhersehbare, dringende und akute Maßnahmen.

Von den o.a. Verboten kann auf Antrag eine Befreiung (§ 67 BNatSchG) gewährt werden, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Erforderliche Unterlagen für die Einholung von Befreiungen oder Bestätigung des Bestehens einer der o.a. Legalausnahmen:

- frühzeitig formloser Antrag an die Untere Naturschutzbehörde mit Beschreibung der Maßnahme
- Lageplan mit Markierung des Baumstandorts
- Gutachten eines Baumsachverständigen oder einer sonstigen sachkundigen Person (bei Baumfällungen)

Bäume, die innerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen (z.B. in Haus- oder Ziergärten) stehen, können grundsätzlich auch in der Zeit von 01.03. bis 30.09. abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Aber:

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind auch in diesen Fällen zwingend zu beachten!

D.h. durch die Fällung eines Baumes dürfen wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten bzw. der europäischen Vogelarten nicht beeinträchtigt bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten nicht entnommen oder beschädigt werden!

Vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG:

„Es ist verboten:

- 1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*